

## Allgemeine Informationen

Zur Abgeltung der zusätzlichen Gefahren und Belastungen, die aufgrund COVID-19, durch persönlichen und physischen Kontakt mit Klienten vorliegen, erhalten Arbeitnehmer gemäß SWÖ-KV 2020 eine Corona-Gefahrenzulage.

In der Steiermark wurde diese einmalige Zulage nicht eingepreist, da dies zu einer Verzerrung des Preisgefüges geführt hätte. Um die Arbeitgeber aber hinsichtlich der zusätzlichen Lohnkosten zu entlasten, wird vom Land Steiermark **eine einmalige Förderung** gewährt.

Nachfolgende Einrichtungen können einen entsprechenden Antrag stellen:

- a. Einrichtungen der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege.
- b. Einrichtungen der Tagesbetreuung für ältere Menschen.
- c. Einrichtungen, die durch das Steiermärkische Pflegeheim- bzw. das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz bewilligt und gemäß dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz anerkannt sind.

Die Förderungshöhe beträgt **maximal 500 Euro pro Arbeitnehmer** und kann einmalig beantragt werden.

## Voraussetzungen für die Antragstellung

- a. Eine aufrechte Direktverrechnungsvereinbarung (bescheidmäßige Anerkennung bzw. Bewilligung nach dem jeweiligen Materiengesetz) oder eine aufrechte zivilrechtliche Vereinbarung der anspruchsberechtigten Einrichtung mit dem Land Steiermark.
- b. Entlohnung nach den Entgeltbestimmungen des SWÖ-KV bzw. im Sinne des SWÖ-KV (z.B. durch Betriebs- bzw. Individualvereinbarungen, Sozialhilfeverbands- und Gemeinderatsbeschlüsse, etc.) festgelegt oder in den Kollektivvertrag aufgenommen.
- c. Die Arbeitnehmer sind tatsächlich zwischen 16.03.2020 und 30.06.2020 im persönlichen und physischen Kontakt mit den von ihnen behandelten, betreuten und gepflegten Menschen gestanden – mindestens 220 Stunden für den Betrachtungszeitraum. Wurden weniger als 220 Stunden mit persönlichem und physischem Kontakt gearbeitet, so gebührt ein aliquoter Anteil des Kostenersatzes. Der Kostenersatz des Landes Steiermark ist mit der Höhe des Anspruchs des jeweiligen Arbeitnehmers begrenzt (D.h. DB, DZ und Kommunalsteuer werden nicht ersetzt).
- d. Anspruchsberechtigt sind nur jene Einrichtungen, welche die Corona-Gefahrenzulage bis spätestens 15.10.2020 ihren Arbeitnehmern ausbezahlt haben.

## Fristen

Der Antrag auf Gewährung des Kostenersatzes der Corona-Gefahrenzulagenzahlung ist online (<https://egov.stmk.gv.at/eform/LDF/start.do?event=view&generalid=AR-AN-ZP&cancelurl=http://www.egovernment.steiermark.at&sendurl=http://www.egovernment.steiermark.at>) durch die Einrichtung bis spätestens 30. November 2020 einzubringen. Nach positiver Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen refundiert das Land Steiermark der Einrichtung den Kostenersatz für die Corona-Gefahrenzulage.

### Erforderliche Unterlagen

- a. Gesamtauflistung der in Betracht kommenden Personen unter Anführung der Namen der Arbeitnehmer, deren Sozialversicherungsnummer sowie deren monatliches Anstellungsausmaß im Förderungszeitraum.
- b. Angaben zur in Betracht kommenden Höhe der zu gewährenden Corona-Gefahrenzulage pro Arbeitnehmer.
- c. Verbindliche Erklärung des vertretungsbefugten Organs, dass die Auszahlung der Corona-Gefahrenzulage an die Arbeitnehmer auf Basis der obgenannten Anspruchsvoraussetzungen vor der Antragstellung erfolgt ist.

### Ausschluss

Vom Kostenersatz der Corona-Gefahrenzulage sind ausgeschlossen:

- a. Einrichtungen, deren Arbeitnehmer bereits unter andere Prämienregelungen fallen oder Anspruch auf Sonderurlaubstage für Corona-Dienste erhalten (z.B. KAGes, Landesbedienstete in der Steiermark).
- b. Einrichtungen bekommen für Schüler bzw. Praktikanten aufgrund ihres Ausbildungsverhältnisses keine Corona-Gefahrenzulagenzahlung.

### Kosten

Für diese Förderung fallen keine Kosten an.

### Zuständige Stelle

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft FA Gesundheit und Pflegemanagement

**Persönliche Anfragen richten Sie bitte an:**

#### **Referat Pflegemanagement**

Friedrichgasse 9

8010 Graz

Telefon: +43 (316) 877-3571

E-Mail: covid-gefahrenzulage@stmk.gv.at